



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

2026

Neuenkirchen-Vörden, den 18.05.2026

Nr. 16

Online gestellt und somit verkündet am: 18.05.2026

**Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister**

**49434 Neuenkirchen-Vörden, 18.05.2026
Küsterstraße 4**

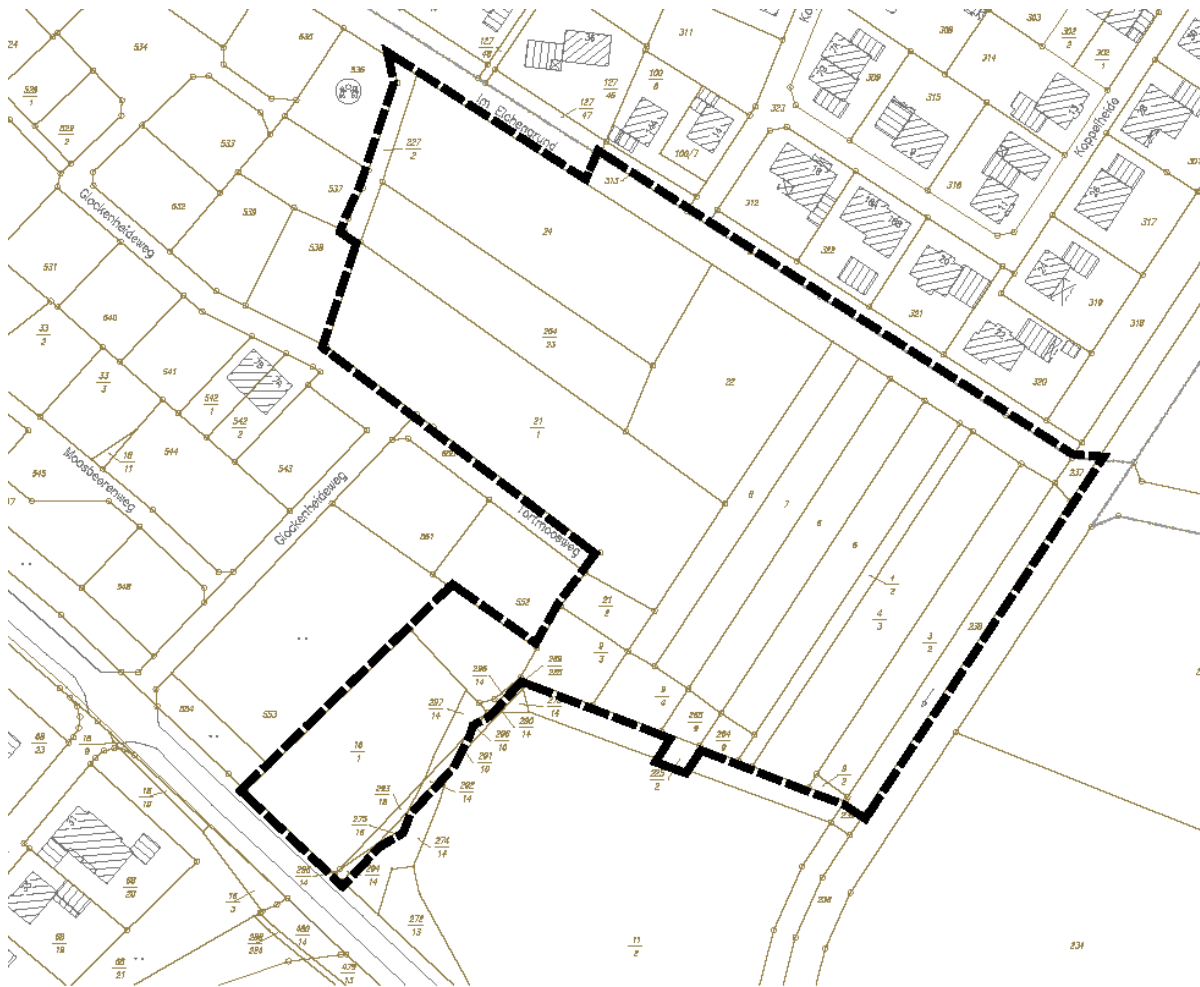
B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ in Vörden

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ am 12.05.2026 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 „Koppeln Süd“ umfasst den Bereich nördlich der Campemoor Straße – L 76 und südlich der Straße Im Eichengrund. Im Laufe des Verfahrens erfolgte eine geringfügige Anpassung des Geltungsbereiches.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ mit Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) von jedermann im Rathaus, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Zimmer 40, Bauamt, eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „Koppeln Süd, Teil II“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 71 „Koppeln Süd“ überplant.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beim Rathaus in Neuenkirchen und beim Rathaus in Vörden.

Brockmann